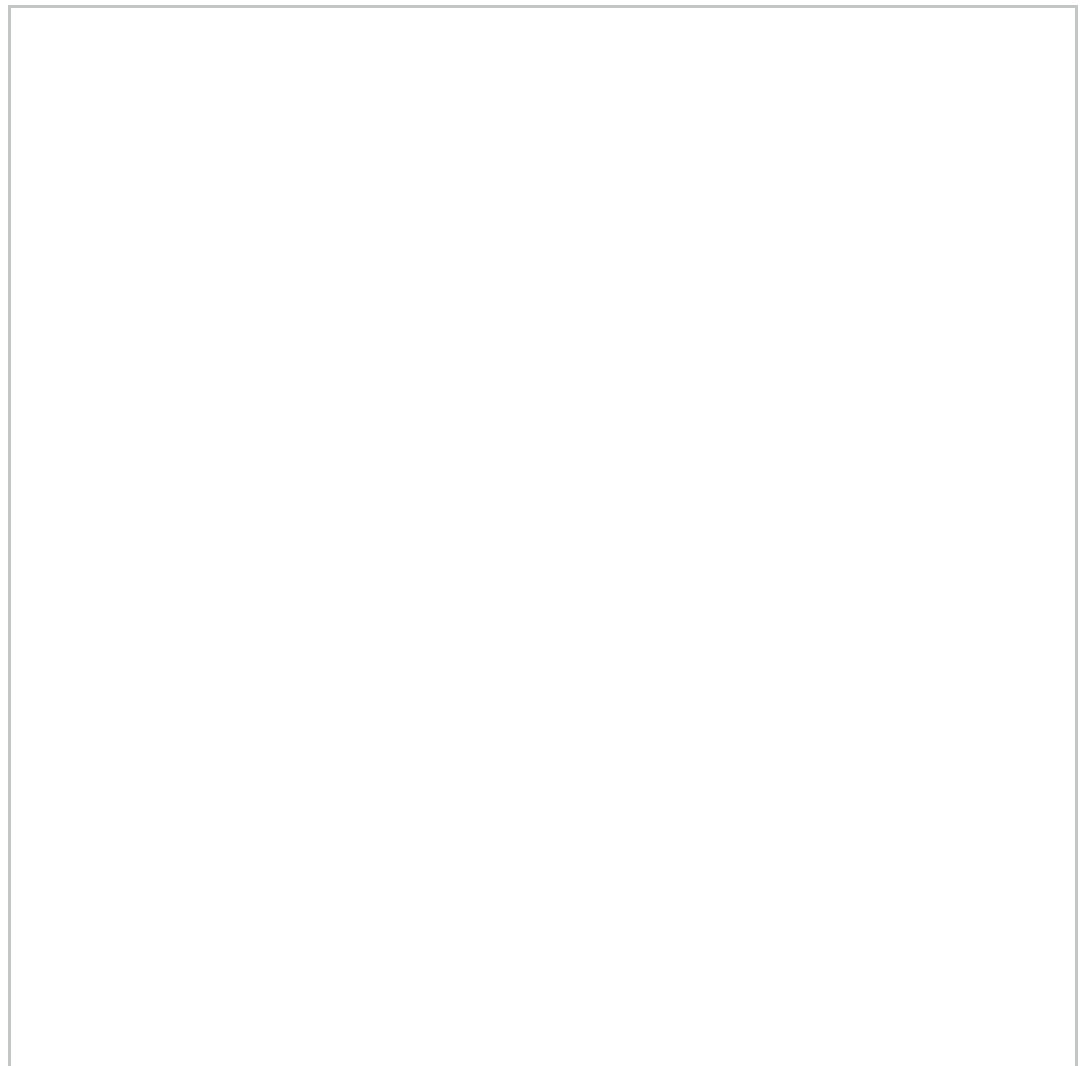


Mitwirkungsbericht zur Gesamtrevision Kantonalen Richtplan

Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Auflage vom 20. Oktober bis
am 18. Dezember 2025



Kanton Luzern
13. April 2026

Impressum

Auftrag	Projektunterstützung Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans 2024ff.
Auftraggeberin	Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Raum und Wirtschaft (rawi) Abteilung Raumentwicklung Murbacherstrasse 21, Postfach, 6002 Luzern
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
Projektbearbeitung	Mirco Derrer, MSc Raumentwicklung und Infrastruktursysteme ETH 041 469 44 47, mirco.derrer@planteam.ch Mario Baumgartner, MSc in Raumentwicklung FHO 041 469 44 64, mario.baumgartner@planteam.ch Patrick Klein, BSc Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung FHO 041 469 44 26, patrick.klein@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	klu_Begleitbericht_2026
Auftragsnummer	551.258
Version	1.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben und Zweck des kantonalen Richtplans	5
2.	Ausgangslage und Planungsprozess	6
3.	Ergebnisse der öffentlichen Auflage	8
3.1	Einleitung	8
3.2	Grundlegende Einschätzung der Mitwirkung	8
3.3	Koordinationsstände	9
3.4	Separate Auflage: Kapitel 32 Fuss- und Veloverkehr	9
3.5	Verschiebung gewisser Aspekte in separate Teilrevision	10
4.	Auswertung der einzelnen Kapitel	11
4.1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie	11
4.1.1	Zusammenfassung der Anträge	11
4.1.2	Wesentliche Anpassungen gegenüber öffentlicher Auflage	11
4.1.3	Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge	12
4.2	Raumimpulse (Kapitel 1)	13
4.2.1	Zusammenfassung der Anträge	13
4.2.2	Anpassungen gegenüber öffentlicher Auflage	13
4.2.3	Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge	14
4.3	Siedlung (Kapitel 2)	15
4.3.1	Übersicht	15
4.3.2	Wachstum	15
4.3.3	Wohnraumförderung	17
4.3.4	Arbeitsplatzgebiete	19
4.3.5	Zusammenfassung der Anträge zu weiteren Themen	22
4.3.6	Anpassungen gegenüber öffentlicher Auflage	23
4.3.7	Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge	25
4.4	Mobilität (Kapitel 3)	26
4.4.1	Zusammenfassung der Anträge	26
4.4.2	Änderungen gegenüber öffentlicher Auflage	27
4.4.3	Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge	29
4.5	Landschaft (Kapitel 4)	30
4.5.1	Zusammenfassung der Anträge	30
4.5.2	Änderungen gegenüber öffentlicher Auflage	31
4.5.3	Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge	33

4.6	Energie, Ver- und Entsorgung (Kapitel 5)	33
4.6.1	Zusammenfassung der Anträge	33
4.6.2	Änderungen gegenüber öffentlicher Auflage	34
4.6.3	Wesentliche nicht berücksichtigter Anträge	36
4.7	Richtplankarte	36
4.7.1	Zusammenfassung der Anträge	36
4.7.2	Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage	36
4.7.3	Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge	37
5.	Weiteres Vorgehen	38

1. Aufgaben und Zweck des kantonalen Richtplans

Die Raumplanung dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens sowie der geordneten Besiedlung des Landes (Art. 75 Bundesverfassung; SRL Nr. 101). Der Bund legt mit dem Raumplanungsgesetz die Grundsätze der Raumplanung fest und verpflichtet die Kantone, ihre raumwirksamen Tätigkeiten zu planen und aufeinander abzustimmen (Art. 2 RPG).

Zentrales Instrument der kantonalen Raumplanung ist der kantonale Richtplan.

Dieser legt die strategischen räumlichen Zielsetzungen des Kantons Luzern bis 2050 fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander ab. Zusätzlich wird festgelegt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen (vgl. Art. 8 RPG). Die Aufnahme in den Richtplan ermöglicht eine behördenverbindliche Raumsicherung für relevante Vorhaben.

Der kantonale Richtplan dient hauptsächlich dazu,

- den haushälterischen Umgang mit dem Boden sicherzustellen und die geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes zu steuern,
- Gebiete zu sichern, die für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind,
- ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete zu erhalten und aufzuwerten,
- festzulegen, wie die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Nachbarkantonen, regionalen Entwicklungsträgern und Gemeinden abgestimmt werden,
- die wesentlichen Elemente der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons für die regionalen Entwicklungsträger sowie die Gemeinden aufzuzeigen,
- unerwünschte Entwicklungen, die bereits eingesetzt haben oder sich abzeichnen, einzuschränken und zu korrigieren.

Kantonale Richtpläne sind nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat für den Bund, den Kanton, Nachbarkantone, regionalen Entwicklungsträger und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben behördenverbindlich. Der Richtplan dient zudem Privaten und der Wirtschaft als Informations- und Orientierungshilfe. Er schafft Transparenz über die räumliche Entwicklung des Kantons und trägt damit zu Planungssicherheit und langfristiger Stabilität bei.

2. Ausgangslage und Planungsprozess

Anlass	Gemäss § 14 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird der Kantonale Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet. Der Richtplan des Kantons Luzern wurde zuletzt 2009 gesamtheitlich revidiert und 2015 im Rahmen einer Teilrevision an das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) des Bundes angepasst. Zudem wurden 2024 mit einer Teilrevision die Windenergiegebiete ergänzt. Im Herbst 2019 hat der Kanton Luzern die Arbeiten zur Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans aufgenommen. In der ersten Phase wurden bis Mitte 2022 die langfristigen Ziele und die grundlegenden strategischen Aussagen, einschliesslich der Raumentwicklungsstrategiekarte, erarbeitet. Das entsprechende Hauptkapitel Z wurde mehrfach mit der Raumplanungs-, Umwelt- und Energiekommission des Kantonsrats (RUEK) besprochen und konsolidiert. Zudem wurde der Entwurf in der Begleitgruppe einer Vernehmlassung unterzogen.
Mitwirkung	Von September 2023 bis Ende Januar 2024 wurde zum Richtplanentwurf 2023 eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Während dieser Zeit konnten sich alle Interessierten zum Entwurf äussern. Parallel dazu erstellte der Bund Ende Juni 2024 einen Vorprüfungsbericht zum selben Entwurf. Im Rahmen der Mitwirkung wurde verschiedentlich kritisiert, der Richtplanentwurf sei zu umfangreich und deshalb schwer lesbar.
Vorprüfung	Parallel zur öffentlichen Mitwirkung und zur Vorprüfung durch den Bund beziehungsweise deren Nachbearbeitung fand kantonsintern eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umfang, der Struktur, aber auch mit Teilen des Inhalts statt. Dies führte zu einer umfassenden Überarbeitung und Optimierung des Richtplanentwurfs.
Öffentliche Auflage	Der nach der öffentlichen Mitwirkung 2023 wesentlich gestraffte sowie aktualisierte Änderungsentwurf wurde vom 20. Oktober bis am 18. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen rund 140 Stellungnahmen mit insgesamt ca. 3'200 Rückmeldungen ein. Ein Grossteil der Rückmeldungen stammt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die zusammen rund 1'900 Eingaben einreichten. Weitere rund 300 Rückmeldungen gingen von den politischen Parteien des Kantons ein. Daneben äusserten sich auch weitere Organisationen, Interessenverbände sowie einzelne Privatpersonen zum Richtplanentwurf. Sämtliche eingegangenen Anträge und Bemerkungen wurden sorgfältig geprüft und ausgewertet. Soweit sich aus der Prüfung Anpassungsbedarf ergab, wurde der Richtplanentwurf entsprechend überarbeitet und präzisiert.
Austausch mit dem ARE	Mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wurde Anfang 2026 ein informeller Austausch zum überarbeiteten Richtplan und zu den offenen

Punkten geführt. Auf eine offizielle zweite Vorprüfung wurde aus verfahrenstechnischen Gründen verzichtet. Gestützt auf diesen Austausch wurde insbesondere das Kapitel 2 zusätzlich geschärft. Weitere Inhalte des Richtplans wurden aufgrund aktueller Planungen, z.B. in den Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung, präzisiert und konkretisiert.

3. Ergebnisse der öffentlichen Auflage

3.1 Einleitung

Der Entwurf der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans wurde im Herbst 2025 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der 60-tägigen Auflage gemäss § 13 Abs. 2 PBG konnte vom 20. Oktober 2025 bis zum 18. Dezember 2025 zur Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans Stellung genommen werden. Insgesamt gingen rund 140 Stellungnahmen mit gesamt ca. 3200 Rückmeldungen ein. Davon stammen rund 1900 von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie rund 300 von den politischen Parteien des Kantons. Sämtliche Anträge wurden sorgfältig geprüft und ausgewertet.

Nachfolgend werden die wichtigsten Anliegen kapitelweise zusammengefasst und es wird aufgezeigt, welche Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen im Richtplan vorgenommen wurden bzw weshalb auf eine Anpassung verzichtet worden ist.

Für detaillierte Rückmeldungen zu den einzelnen Anträgen wird auf die Mitwirkungstabelle verwiesen.

3.2 Grundlegende Einschätzung der Mitwirkung

Der Richtplanentwurf 2025 wurde grundsätzlich als deutlich übersichtlicher und verständlicher wahrgenommen als die frühere Version. Die geleistete Arbeit wird ausdrücklich gewürdigt. Besonders positiv hervorgehoben wurden zudem die transparente Kommunikation im Auflageverfahren sowie die stärkere Gewichtung von Klima- und Energiethemen als integraler Bestandteil des Richtplans. Die Analyse wurde als ausgezeichnete Grundlage für die weiteren Stossrichtungen, Strategien und Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene beurteilt.

In einigen Stellungnahmen wurde Kritik geäussert. Der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht zur Mitwirkung 2023 sowie der wahrgenommene Zeitdruck warfen Fragen zur Transparenz und Zukunftsfähigkeit des Überarbeitungsprozesses auf, zumal die öffentliche Auflage zum Jahresende und damit in die hektische Vorweihnachtszeit fiel. Zudem wurden das hohe Wachstum und die inhaltliche Ausrichtung als teilweise nicht nachhaltig oder nicht ausreichend begründet beurteilt. Kritisch erwähnt wurden ferner eine zunehmende Einschränkung der Gemeindeautonomie, potenzielle Unklarheiten durch grössere planerische Flexibilität sowie daraus resultierende finanzielle, organisatorische und prozessuale Herausforderungen.

3.3 Koordinationsstände

Diverse Stellungnahmen forderten Anpassungen an den Koordinationsständen der Tabelleneinträge. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass diese Koordinationsstände nach klaren Vorgaben und Richtlinien angegeben werden.

Die im Richtplan verankerten Vorhaben weisen unterschiedliche Konkretisierungsgrade auf, die durch die Koordinationsstände Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung und Ausgangslage gemäss Art. 5 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung beschrieben werden. Diese unterschiedlichen Koordinationsstände haben folgende Bedeutung:

- **Festsetzung** bezeichnet Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits koordiniert und räumlich abgestimmt sind. Sie binden die Behörden in der Sache und im Verfahren (Handlungsauftrag).
- **Zwischenergebnis** bezeichnet Vorhaben, die noch nicht abschliessend abgestimmt sind, bezüglich deren aber klare Aussagen zu den weiteren Koordinationsschritten gemacht werden können. Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren (Verfahrensauftrag).
- **Vororientierung** bezeichnet Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben könnten, die aber noch nicht abstimmungsreif sind oder zu denen erst generelle Vorstellungen existieren. Vororientierungen verpflichten die Behörden, über wesentliche Änderungen am Vorhaben oder Änderungen der Umstände, die Auswirkungen auf das Vorhaben haben, zu orientieren (Orientierungsauftrag).
- Die **Ausgangslage** gibt Aufschluss über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen sowie geltende Pläne und Vorschriften zur Nutzung des Bodens, soweit dies zum Verständnis des Richtplans erforderlich ist.

Für detaillierte Rückmeldungen zu den einzelnen Anträgen zur Änderung der Koordinationsstände wird auf die Mitwirkungstabelle verwiesen.

3.4 Separate Auflage: Kapitel 32 Fuss- und Veloverkehr

Nach Auswertung der öffentlichen Auflage und im Hinblick auf die anstehende Revision der Velogesetzgebung hat der Regierungsrat entschieden, das kantonale Velowegnetz vollständig in die Richtplankarte aufzunehmen. Zudem werden Ziele, Stossrichtungen, Koordinationsaufgaben, Erläuterungen und Netzkarten ergänzt und nochmals öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wird die Änderung des Weggesetzes und der Wegverordnung in die Vernehmlassung gegeben. Damit soll transparent aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die Ergänzung des Richtplans

beziehungsweise der Velowegnetzkarten, insbesondere hinsichtlich Zuständigkeiten und Finanzierung, für den Kanton und die Gemeinden haben.

Die öffentliche Auflage der Ergänzung des Kantonalen Richtplans zum Kapitel 32, «Fuss- und Veloverkehr», dauerte vom 17. April bis zum 16. Juni 2026. Der Kantonsrat soll die Ergänzung des Kantonalen Richtplans mit der Richtplankarte und dem Kapitel 32 «Fuss- und Veloverkehr» im Rahmen einer separaten Vorlage in der zweiten Jahreshälfte 2026 zur Beschlussfassung (Ziele und Stossrichtungen) und zur Kenntnis (weitere Richtplaninhalte) erhalten. Diese Ergänzung der Richtplankarte und das Kapitel 32 werden nach dem entsprechenden Beschluss in den vorliegenden, gesamthaft revidierten Kantonalen Richtplan integriert, worauf er dem Bund zur Genehmigung eingereicht werden kann.

3.5 Verschiebung gewisser Aspekte in separate Teilrevisionen

Für Themen, die derzeit mangels übergeordneter Vorgaben oder Grundlagen noch nicht abschliessend bearbeitet werden können, werden seit Anfang 2026 separate Teilrevisionen des Richtplans bearbeitet. Damit soll verhindert werden, dass die bereits umfassende Gesamtrevision noch umfangreicher ausfällt und verzögert wird. Diese Teilrevisionen werden voraussichtlich folgende Themen umfassen:

- Umsetzung der 2. Etappe des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone und Kleinbauzonen; die übergeordneten Vorgaben liegen erst Ende 2025 definitiv vor.
- Streusiedlungsgebiete
- Landwirtschaftliche Spezialkulturen
- Potenzialflächen für die Wiedervernässung von Boden.
- Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik, Gewässerstrecken für Wasserkraftwerke und weitere Energiethemen.

4. Auswertung der einzelnen Kapitel

4.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

4.1.1 Zusammenfassung der Anträge

Verschiedene Konkretisierungsvorschläge für die Kartendarstellungen «Räumliche Positionierung des Kantons Luzern» und «Raumstruktur des Kantons Luzern» gingen ein. So wurde etwa angeregt, auf die Darstellung ausgewählter Gewässerrevitalisierungen in der Raumstruktur zu verzichten, da dies als nicht stufengerecht beurteilt wurde.

Einzelne Anträge forderten zudem die Aufnahme zusätzlicher Stützpunktgemeinden, etwa von Zell, Neuenkirch und Eschenbach, oder die Aufklassierung weiterer Subzentren, beispielsweise Hitzkirch. Zudem wurde die Abgrenzung einzelner Raumtypen teilweise infrage gestellt, insbesondere jene zwischen dem «ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen» und dem «naturgeprägten Raum».

Weiter wurde beantragt, für den Fussverkehr analog zum Veloverkehr eine spezifische Zielsetzung aufzunehmen.

Diverse Anträge forderten Präzisierungen der Zielsetzungen. So wurde gefordert, die Zielsetzungen besser mit dem Programm «Gesamtmobilität» abzustimmen oder die wirtschaftliche Bedeutung des Handlungsraums Seetal klarer zu erwähnen.

4.1.2 Wesentliche Anpassungen gegenüber öffentlicher Auflage

Im **Kapitel I, «Herausforderungen und Chancen»**, wurden die statistischen Grundlagen aktualisiert. So wurde der Anteil der Beschäftigten an der Gesamtbevölkerung mit 60% ergänzt. Zudem wurden die Herausforderungen und Chancen für die Landwirtschaft präzisiert. Ergänzend wurde die Bedeutung transparenter Kommunikation und von Mitwirkungsprozessen als zentraler Instrumente für eine zukunftsfähige Raumplanung aufgenommen.

Im **Kapitel II, «Räumliche Positionierung»**, wurden wenige inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Das Kapitel wurde **neu** mit dem Titel «**Kantonale Positionierung**» versehen, da diese Bezeichnung den Inhalt präziser wiedergibt. Zudem wurde in der zweiten Zielsetzung im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsraum Nordwestschweiz die Region **Aargauer Suhrental** ergänzt. Damit ist die Auflistung der relevanten Nachbarregionen vollständig.

Im **Kapitel III, «Räumliche Entwicklung»**, erfolgten mehrere Präzisierungen. Das Kapitel heisst **neu «Raumstruktur»**. In der Karte wird auf die Darstellung beispielhafter Gewässerrevitalisierungen verzichtet, da sie nicht der Stufe der räumlichen Struktur entspricht. Weiter wurde die zweite Zielsetzung in «Entwicklung an gut erschlossenen Lagen unterstützen» umbenannt. In der vierten Zielsetzung wurden die Aussagen zu den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten präzisiert. Neu wird festgehalten, dass an geeigneten Standorten auch urbane Mischgebiete entwickelt werden können und bei Arealen von kantonaler strategischer Bedeutung die Realisierung besonders wichtiger Nutzungen ermöglicht werden soll. In der sechsten Zielsetzung wurde die umfassende Formulierung «alle Verkehrsteilnehmenden» verwendet und der Begriff «Wirtschafts- und Privatverkehr» in Klammer gesetzt. Ergänzend wurde eine spezifische Zielsetzung für den Fussverkehr aufgenommen, während entsprechende Zielsetzungen für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr und den Veloverkehr bereits enthalten waren.

4.1.3 Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge

Gewisse Anträge aus der Mitwirkung wurden geprüft, führten jedoch zu keinen Anpassungen des Richtplans.

So wurde beantragt, die Zuteilung der Raumtypen sowie die Zentrenstruktur anzupassen. Der Regierungsrat sieht davon ab. Die im Richtplan festgelegten Raumtypen und die Zentrenstruktur entsprechen weitgehend den Grundlagen des Projekts «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» und bilden weiterhin eine geeignete Grundlage für die räumliche Entwicklung des Kantons.

Ebenfalls wurden Anpassungen bei der Abgrenzung einzelner Handlungsräume verlangt. Auch diesen Anträgen wurde nicht entsprochen. Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht im Rahmen der räumlichen Strukturierung. Gleichzeitig wird die überkommunale Zusammenarbeit nicht abschliessend vorgegeben. Kooperationen zwischen Gemeinden können weiterhin in variablen Geometrien erfolgen.

4.2 Raumimpulse (Kapitel 1)

4.2.1 Zusammenfassung der Anträge

Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung (Kapitel 11)

Mehrere Stellungnahmen forderten eine stärkere und verbindlichere Verankerung der Klimaziele im Richtplan. Insbesondere wurden eine Konkretisierung der Netto-null-Strategie, verstärkte Massnahmen zur Klimaanpassung sowie eine stärkere Berücksichtigung nachhaltiger Ressourcennutzung verlangt.

Abstimmung Siedlung und Verkehr (Kapitel 12)

Mehrere Stellungnahmen verlangten Anpassungen der Perimeter der Agglomerationsprogramme. Zudem wurden bei der Abstimmung Siedlung und Verkehr die Kriterien für verkehrsintensive Einrichtungen teilweise als zu restriktiv, teilweise als zu wenig klar beurteilt.

Regionale Entwicklung; Tourismus und Freizeit (Kapitel 13 und 14)

Mehrere Eingaben verlangten eine Präzisierung der Rolle der Regionalen Entwicklungsträger sowie eine sichergestellte finanzielle Unterstützung durch den Kanton.

Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse (Kapitel 15)

Die Rückmeldungen zum Kapitel 15 bezogen sich mehrheitlich auf das Thema der aktiven Bodenpolitik. Die Aspekte der aktiven Bodenpolitik im Kantonalen Richtplan wurden mehrheitlich gutgeheissen. Folgende kritischen beziehungsweise zu ergänzenden Themen wurden genannt:

- Die aktive Bodenpolitik soll nicht mit einer kantonalen Nutzungsplanung oder anderen geeigneten Verfahren und damit gegen den Willen der Gemeinde durchgesetzt werden können.
- Der konkrete Landerwerb durch den Kanton soll nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Standortgemeinde erfolgen können, insbesondere um Zielkonflikte zwischen kantonalen und kommunalen Interessen zu vermeiden.
- Die aktive Bodenpolitik soll explizit «nur für kantonale Aufgaben» greifen.
- Die aktive Bodenpolitik soll auch für bezahlbaren Wohnraum und Infrastrukturprojekte zum Einsatz kommen sowie im Hinblick auf einen möglichen Realersatz.

4.2.2 Anpassungen gegenüber öffentlicher Auflage

Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung (Kapitel 11)

Im Kapitel wurden punktuelle Präzisierungen zur besseren Verständlichkeit der Ziele und Stossrichtungen vorgenommen.

Abstimmung Siedlung und Verkehr (Kapitel 12)

In der Koordinationsaufgabe 122, «Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr», wurde präzisiert, welche Inhalte ein Mobilitätskonzept umfassen kann. Zudem wurde in der Koordinationsaufgabe 125, «Verkehrsintensive Einrichtungen», ergänzt, dass bei der Beurteilung der Strassenkapazität auch die zeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zu berücksichtigen ist (z.B. Entlastung Hauptverkehrszeiten).

Regionale Entwicklung (Kapitel 13)

Die Ziele und Stossrichtungen im Kapitel «Regionale Entwicklung» wurden leicht präzisiert. So werden bei der Stossrichtung bezüglich des Instruments der Schweizer Pärke neben dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler auch die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung aufgeführt.

Tourismus und Freizeit (Kapitel 14)

Die Ziele und Stossrichtungen im Kapitel «Tourismus und Freizeit» wurden auf die neue kantonale Tourismusstrategie abgestimmt. Zudem wird in der Koordinationsaufgabe 143 ergänzt, dass die regionalen Entwicklungsträger Konzepte für intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen erarbeiten können.

Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse (Kapitel 15)

In der Koordinationsaufgabe 152 «Aktive Bodenpolitik betreiben» wurde präzisiert, dass die Umsetzung in Abstimmung mit den Standortgemeinden erfolgt.

4.2.3 Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge

Weitergehende Forderungen nach zusätzlichen verbindlichen Vorgaben wurden nicht aufgenommen, da der Richtplan primär strategische Leitlinien festlegt.

Der Perimeter der Agglomerationsprogramme wurde nicht angepasst. Der Prozess zur Planung der Agglomerationsprogramme erfolgt unabhängig vom Richtplanverfahren. Der Richtplan ist kein Finanzierungsinstrument. Forderungen nach einer kantonalen Mitfinanzierung regionaler Projekte wurden daher nicht aufgenommen.

Anträge betreffend kantonale Verfahren und Aufgaben wurden nicht berücksichtigt, weil dadurch die grundsätzliche Umsetzung der aktiven Bodenpolitik infrage gestellt würde. Konkrete Nutzungsbezeichnungen (beispielsweise bezahlbare Wohnungen, Infrastrukturanlagen) wurden nicht berücksichtigt, weil die Formulierungen aktuell umfassender sind

(kantonale Aufgaben, im Interesse des Kantons) und eine konkrete Aufzählung immer auch einen Abgrenzungs- und Vollständigkeitszwang nach sich ziehen würde.

4.3 Siedlung (Kapitel 2)

4.3.1 Übersicht

Der Umgang mit dem Wachstum, die Wohnraumförderung sowie die Entwicklung der Arbeitsplatzgebiete bilden Schwerpunktthemen der kantonalen Richtplanung. Da sie mehrere Unterkapitel betreffen, werden sie nachfolgend themenspezifisch und nicht entlang der Richtplanstruktur behandelt. Zusätzlich gingen Rückmeldungen zu weiteren Themen im Kapitel «Siedlung» ein, die nicht zu diesen Schwerpunktthemen gehören. Sie werden nachfolgend gemäss der Richtplanstruktur erläutert.

4.3.2 Wachstum

Teilweise divergierende Anträge

In der Vernehmlassung wurden nur wenige Anträge gestellt, die eine generelle Begrenzung des Wachstums forderten. Gleichzeitig wurde das Bevölkerungswachstum von verschiedenen Akteuren als Herausforderung wahrgenommen. Mehrfach wurde angemerkt, dass der Richtplan keine Antworten für Gemeinden biete, die kein weiteres Bevölkerungswachstum anstreben. In diesem Zusammenhang wurden Vorschläge für neue Ausgleichsmechanismen eingebracht. Zahlreiche Rückmeldungen betrafen zudem die Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Dabei wurde gefordert, dass der Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halte. Gleichzeitig gab es Stellungnahmen, die einen Ausbau der Infrastruktur ablehnten.

Mehrere Landgemeinden betonten zudem, dass das Wachstum nicht ausschliesslich auf die Agglomeration und die Zentren konzentriert werden solle, sondern auch in ländlichen Regionen stattfinden müsse. Viele Landgemeinden begrüsst deshalb die Erhöhung des Wachstumsfaktors. Darüber hinaus wiesen verschiedene Stellungnahmen auf fehlende Instrumente zur Durchsetzung der Innenentwicklung auf kommunaler Ebene hin.

Zahlreiche Rückmeldungen unterstützen die dargestellte Bauzonenentwicklung grundsätzlich. Gleichzeitig werden verschiedene Anpassungen an den Wachstumsparametern vorgeschlagen: So soll die Wachstumsdifferenzierung von $\pm 0,20$ Prozent für die verschiedenen Gemeindekategorien stärker ausfallen. Andere Stellungnahmen fordern hingegen eine geringere Differenzierung für ländliche Gemeinden. Zudem wird angeregt,

dass intermediäre Gemeinden stärker wachsen können als bisher vorgesehen.

Schliesslich betreffen einzelne Rückmeldungen die vorgesehenen Dichtewerte. So wird etwa vorgeschlagen, für ländliche Zentren einen Wert von 140 m² Bauzone pro Einwohner festzulegen. Zudem wird angeregt, dass Entwicklungen nicht nur im Hauptsiedlungsgebiet der jeweiligen Gemeinde möglich sein sollen.

Gemeindekategorien

Folgende Gemeinden beantragten eine Umteilung bei den Gemeindekategorien:

- Von ländlich zu intermediär: Schötz, Knutwil, Menznau, Zell, Eich, Büron, Mauensee, Gisikon, Nottwil, Geuensee, Wauwil, Altishofen
- Von intermediär zu städtisch: Willisau
- Neu als „Stützpunktgemeinde“ aufnehmen: Zell, Neuenkirch, Eschenbach
- Neue Kategorie „touristische Gemeinde“ für die drei Rigigemeinden (Vitznau)
- Neue Kategorie: „Regionalzentrum“ (Menznau, Region West)

Wesentliche Anpassungen gegenüber öffentlicher Auflage

Der Grossteil der eingegangenen Anträge war nicht richtplanrelevant oder kann durch den kantonalen Richtplan nicht direkt beeinflusst werden. Dies betrifft insbesondere Anliegen, für deren Umsetzung der Richtplan kein geeignetes Instrument darstellt. So wird etwa das prognostizierte Bevölkerungswachstum durch die Prognosen von LUSTAT und dem Bundesamt für Statistik (BFS) bestimmt. Es wird das mittlere Bevölkerungswachstumsszenario von LUSTAT als Referenzszenario definiert. Der Kantonale Richtplan hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe, aufzuzeigen, wie dieses prognostizierte Wachstum räumlich gesteuert und umgesetzt werden kann.

Wo erforderlich, wurden einzelne Inhalte des Richtplans präzisiert, ohne die grundlegende Ausrichtung zu verändern. So wird bei der Dimensionierung der Bauzonen künftig nicht mehr von «Wachstumswerten», sondern von «Bemessungswerten» gesprochen. Deren Festlegung erfolgt neu bei den Koordinationsaufgaben und nicht mehr in den Stossrichtungen.

Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum von 0,9 Prozent bleibt unverändert. Es ist neu in der Koordinationsaufgabe 221 «Bevölkerungswachstum» verankert. Zudem wurde in der Koordinationsaufgabe 224 «Zentrale Lagen entwickeln» und 225 «Preisgünstigen Wohnraum schaffen» präzisiert, dass bei notwendigen Einzonungen und unzureichenden kommunalen Entwicklungsreserven eine geringfügige Ergänzung unter Anrechnung an das kantonale Kontingent möglich ist.

Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge

Anträge, welche eine stärkere Verlagerung des Wachstums von den Zentren in ländliche Gebiete verlangten, wurden nicht berücksichtigt. Die bisherige Wachstumsverteilung von 75 Prozent in städtischen und intermediären Gemeinden sowie 25 Prozent in ländlichen Gemeinden bleibt unverändert. Diese Differenzierung entspricht derjenigen des rechtsgültigen Kantonalen Richtplans. Auch die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Gemeindekategorien wird unverändert beibehalten.

Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum bleibt ebenfalls unverändert bei 0,9 Prozent pro Jahr entsprechend dem mittleren Bevölkerungsszenario von LUSTAT (2025). Ebenso bleiben die Dichtezielwerte für die einzelnen Gemeindekategorien unverändert. Auf die Schaffung zusätzlicher Gemeindekategorien, beispielsweise für die drei Rigi-Gemeinden, wird verzichtet. Die Rigi-Gemeinden sind in der Raumentwicklungsstrategie bereits als touristisches Schwerpunktgebiet ausgewiesen. Eine zusätzliche Differenzierung im Hinblick auf die Bauzonendimensionierung wird daher als weder erforderlich noch zweckmässig erachtet, um den spezifischen Anforderungen eines Tourismusstandortes Rechnung zu tragen. Zu den zentralen Aufgaben der kantonalen Richtplanung gehört es, den häuslichen Umgang mit dem Boden sicherzustellen und die Siedlungsentwicklung räumlich zu steuern. Die bestehende Gemeindezuordnung erfüllt diese Anforderungen weiterhin.

Auch Vorschläge für neue kommunale Ausgleichsmechanismen, etwa für Gemeinden, die künftig kein Wachstum mehr anstreben, wurden nicht berücksichtigt. Gemäss Art. 15 RPG erfolgt die überkommunale Abstimmung der Bauzonen seit mehr als zehn Jahren auf kantonaler Ebene. Der Kanton überprüft das Wachstum regelmässig in Abstimmung mit den Bevölkerungsprognosen von LUSTAT und passt den Kantonalen Richtplan bei Bedarf an. An dieser Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird festgehalten.

4.3.3 Wohnraumförderung

Teilweise sehr detaillierte Anträge

In der Vernehmlassung zeigte sich insgesamt eine breite Zustimmung zu den Bestimmungen über preisgünstigen Wohnraum. Zu den übrigen Massnahmen zur Erhöhung des Wohnraumangebots, beispielsweise zur Koordinationsaufgabe 212 «Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen» gingen hingegen nur wenige Rückmeldungen ein.

Mehrfach wurde angemerkt, dass der Begriff «preisgünstig» unklar sei. Teilweise wurde vorgeschlagen, stattdessen den Begriff «bezahlbar» zu verwenden oder einen konkreten Zielwert festzulegen. In diesem Zusammenhang wurden Zielquoten für den Anteil an bezahlbaren Wohnungen beantragt.

Verschiedene Rückmeldungen forderten zudem einheitliche Grundlagen für die konkrete Anwendung, etwa zur Frage, wann Einzonungen möglich sind oder was genau unter preisgünstigem Wohnraum zu verstehen ist. Gleichzeitig wurde angeregt, den Gemeinden geeignete Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit sichergestellt werden kann, dass Wohnungen dauerhaft preisgünstig bleiben.

Kritisch angemerkt wurde zudem, dass gemäss Kantonalem Richtplan pauschal über den 15-jährigen Bedarf hinaus eingezont werden könne. Weiter wurde bemängelt, dass sich der Kantonale Richtplan vorwiegend auf die Schaffung von neuem Wohnraum konzentriere. Im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte wie die graue Energie würde dem bestehenden Wohnungsbestand wenig Beachtung geschenkt.

In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls gefordert, dass sich der Kanton aktiver dafür einsetzen und entsprechende Anreize schaffen soll, um die Belegung des bestehenden Wohnraums zu verbessern.

Anpassungen gegenüber öffentlicher Auflage

Viele der eingegangenen Anträge wurden – unter Berücksichtigung der richtplantypischen planerischen Unschärfe – bereits im Entwurf berücksichtigt. Wo erforderlich, wurden einzelne Aussagen im Kantonalen Richtplan präzisiert, ohne dessen grundsätzliche Ausrichtung zu verändern.

So wurde beim ersten Ziel des Kapitels 21 «Siedlungsentwicklung nach innen» der Begriff «preisgünstig» ergänzt. Damit wird neben einem ausreichenden und geeigneten Wohnraumangebot für alle Bevölkerungsgruppen ausdrücklich das Angebot an preisgünstigem Wohnraum berücksichtigt. Zudem wird dieses erste Ziel klarer in drei Sätze differenziert.

Zudem wurde die Koordinationsaufgabe 225 «Preisgünstigen Wohnraum schaffen» präzisiert. Statt «oder» steht jetzt «und», um klarzustellen, dass sich die Koordinationsaufgabe sowohl auf preisgünstigen Wohnraum für Miete als auch für Kauf bezieht. Weiter wird festgehalten, dass für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (Miete und Kauf) die Bauzone mit Zustimmung des Kantons, in Ergänzung zur kommunalen Entwicklungsreserve, unter Anrechnung an das kantonale Kontingent erweitert werden kann.

Die Berücksichtigung der grauen Energie und der Kreislaufwirtschaft im Umgang mit Altbauten wurde in der Erläuterung aufgenommen. Zudem wurde ergänzt, dass der Wohnraum entsprechend seiner Zweckbestimmung zur Verfügung stehen muss.

Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge

Der Begriff «bezahlbar» wurde im behördenverbindlichen Teil des Richtplans nicht übernommen, da auf Bundesebene und in den statistischen Grundlagen von LUSTAT der Begriff «preisgünstig» verwendet wird.

Anträge, welche finanzielle Beiträge des Kantons zur Förderung von Wohnraum verlangen, wurden nicht berücksichtigt, da der Kantonale Richtplan kein Finanzierungsinstrument darstellt.

Auf die Einführung neuer Instrumente zur Wohnraumförderung wird verzichtet. Die vorgesehenen **Koordinationsaufgaben auf kantonaler Ebene** geben den strategischen Rahmen vor. Die Umsetzung erfolgt mit den bestehenden und bewährten Instrumenten. Das Initiieren neuer gesetzlicher Grundlagen ist nicht Gegenstand der kantonalen Richtplanung.

4.3.4 Arbeitsplatzgebiete

Anträge zu ESP und kommunalen Arbeitsplatzgebieten

Die Absicht, die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) zu stärken und die Rahmenbedingungen für das Gewerbe zu verbessern, wurde in den Stellungnahmen grundsätzlich begrüsst. Gleichzeitig wurde vereinzelt angemerkt, dass die vorgesehenen Stossrichtungen teilweise zu wenig weit gingen und der Erhalt sowie die Weiterentwicklung der Arbeitsgebiete durch zusätzliche kantonale Massnahmen stärker unterstützt werden sollten.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Nutzungsprofile in der Tabelle zu den Entwicklungsschwerpunkten (ESP) nicht vollständig aufgeführt seien und die Tabelle teilweise missverständlich sei.

In verschiedenen Anträgen wurde vorgeschlagen, regionale Arbeitsgebiete mit umfangreichen Baulandreserven auszuscheiden. Zudem wurde gefordert, auf die verlangten Nachweise für Bauzonenerweiterungen zu verzichten. Weitere Anliegen betrafen Massnahmen gegen die Verdrängung von Arbeitsflächen, etwa durch standortspezifische und verbindliche Nutzungsprofile, sowie finanzielle Unterstützungen zur Erleichterung des Erwerbs von Bauland.

Zudem regten einzelne Stellungnahmen an, künftige Logistikenutzungen nicht im Entwicklungsschwerpunkt Reiden/Wikon anzusiedeln, sondern stattdessen auf das Gebiet Mehlsecken zu konzentrieren.

Anträge zu den Strategischen Arbeitsgebiete (SAG)

Zu den einzelnen strategischen Arbeitsgebieten (SAG) gingen unterschiedliche Rückmeldungen ein. Nachfolgend ein Auszug aus den Rückmeldungen:

- Für das **SAG Schweissmatt (Inwil)** wird gefordert, dass dort die Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven Betrieben möglich sein soll.
- Betreffend **SAG Honrich (Sempach)** wurden die vorgesehenen Entwicklungsabsichten grundsätzlich begrüsst, jedoch kamen in einigen Rückmeldungen Bedenken zum Ausdruck hinsichtlich des zu erwartenden Mehrverkehrs.

- Beim **SAG Mehelsecken (Reiden)** wird eine Festlegung nur unter der Voraussetzung als akzeptabel erachtet, dass keine Anpassung der vorgesehenen Nutzung erfolgt und ausschliesslich das kommunale Planungsverfahren zur Anwendung kommt. Die Festlegung einer kantonalen Nutzungszone wurde ausdrücklich abgelehnt.
- Für das **SAG Burehof (Dierikon)** wird die Festlegung als strategisches Arbeitsgebiet abgelehnt. Stattdessen wird beantragt, das Gebiet als «normale» Erweiterung eines Entwicklungsschwerpunkts (ESP) zu behandeln.

Anpassungen gegenüber öffentlicher Auflage

Wo sinnvoll, wurde der Kantonale Richtplan präzisiert, ohne dessen grundsätzliche Ausrichtung zu verändern. Die Ziele und Stossrichtungen wurden mit der aktuellen Standortstrategie des Kantons abgeglichen und geschärft. Für die kantonalen Zentrumsgebiete, die Entwicklungsschwerpunkte und die strategischen Arbeitsplatzgebiete wurde jeweils ein eigenständiges Ziel formuliert.

In der Koordinationsaufgabe 231 «Zentrumsgebiete schaffen» wurde ergänzt, dass Einzonungen für Zentrumsgebiete mit Zustimmung des Kantons dem kantonalen Bauzonenkontingent angerechnet werden.

In der Koordinationsaufgabe 232 «Entwicklungsschwerpunkte festlegen» wurde präzisiert, dass der Kanton Nutzungen von kantonalem Interesse vorgibt, welche bei den ESP-Planungen zu berücksichtigen sind. Damit sind Arbeiten, urbane Mischnutzung, Wohnnutzung und Logistik gemeint.

In der Koordinationsaufgabe 233 «Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten» wurde konkretisiert, dass die behörden- und eigentümerverbindliche Sicherung der ESP mit geeigneten Planungsinstrumenten zu erfolgen hat. Zudem wurde aufgenommen, dass strategisch bedeutende Areale innerhalb des ESP durch den Kanton zusammen mit der Standortgemeinde bis zur Baureife vorbereitet werden können. Die Dienststelle Immobilien sorgt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde für den erforderlichen Landerwerb. Diese Ergänzung erfolgte unter anderem aufgrund der Situation im Gebiet Burehof in der Gemeinde Dierikon, welches sich weniger als strategisches Arbeitsplatzgebiet eignet, sondern besser als strategisch bedeutendes Areal im Zusammenhang mit der Entwicklung eines ESP.

Die Tabelle zu den Entwicklungsschwerpunkten wurde aufgrund der Rückmeldungen zu den Nutzungsprofilen überarbeitet. Zwecks Erhaltung, Weiterentwicklung oder Ansiedlung von wirtschaftlich notwendigen, aber eher wertschöpfungsschwachen oder emissionsreichen Nutzungen (wie z.B. Logistik) werden diese als Nutzungen von kantonalem Interesse aufgeführt. Weitere Nutzungen bleiben zulässig und sind teilweise auch erwünscht. Die Koordinationshinweise wurden ebenfalls präzisiert. Auch die Koordinationsstände und die konkrete Abgrenzung der

ESP und kommunale Arbeitsplatzgebiete

einzelnen ESP wurden nochmals geschärft. Teilweise wurden ESP klarer unterteilt, da die einzelnen Teilgebiete unterschiedliche Ausgangslagen und Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen. Beispielsweise wurde das Gebiet Perlen/Schachen in diese beiden Teilgebiete differenziert.

Strategische Arbeitsplatzgebiete

In der Koordinationsaufgabe 234 «Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten» wurde präzisiert, dass der erforderliche Landerwerb in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde zu erfolgen hat. Das SAG Burehof (Dierikon) wurde gestrichen und stattdessen als kantonal strategisch bedeutendes Areal des ESP Rontal aufgenommen. Mit dieser Festlegung wird die Grundlage geschaffen, damit der Kanton seine Interessen in den weiteren Prozess, die Instrumente und den möglichen Landerwerb einbringen kann. Gleichzeitig ermöglicht sie eine kooperative Weiterentwicklung gemeinsam mit der Standortgemeinde und der Eigentümerschaft.

Nicht berücksichtigte Anträge

Einzelne Anträge zum Erhalt und zur Entwicklung der Arbeitsgebiete wurden nicht berücksichtigt. Dies betrifft Vorschläge, die über den Regelungsbereich des Kantonalen Richtplans hinausgehen, etwa fiskalische Massnahmen zur Beeinflussung der Preisentwicklung in Gewerbezon.

Ebenfalls nicht aufgenommen wurden Anträge, die nicht mit den vorgesehenen Stossrichtungen des Richtplans vereinbar sind. Dazu zählt beispielsweise der Vorschlag, pro Gemeinde beziehungsweise Arbeitsplatzgebiet eine grundsätzliche Flächenreserve von 5000 m² vorzusehen.

Entwicklungsschwerpunkte

Ein grundsätzlicher Ausschluss von Logistik- oder verkehrsintensiven Nutzungen in einzelnen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) wird zukünftig nicht vorgesehen. Die ESP liegen in der Regel an gut erschlossenen Standorten, weshalb ein grundsätzlicher Ausschluss einzelner Nutzungen nicht zweckmässig erscheint. Der Kantonale Richtplan nimmt keine abschliessende präzise räumliche Zuordnung einzelner Nutzungen vor. Die konkrete Ausgestaltung der ESP und der Nutzungen erfolgt projektspezifisch im Rahmen der vorgesehenen ESP-Planungen.

Strategische Arbeitsplatzgebiete

Das Nutzungsprofil «wertschöpfungsintensive Betriebe» wird für den Standort Schweissmatt nicht aufgenommen. Aufgrund der bestehenden Erschliessung und verkehrlichen Lage wurde eine entsprechende Anpassung als nicht zweckmässig erachtet. Zudem entspricht eine solche Ausrichtung nicht den kantonalen Entwicklungsabsichten für diesen Standort.

Auch für den Standort Mehlsecken wird das Nutzungsprofil «wertschöpfungsintensive Betriebe» nicht vorgesehen. Aufgrund der verkehrlichen Situation und des nahegelegenen ESP Reiden/Wikon würde dies nicht mit den kantonalen Entwicklungsabsichten für diesen Standort übereinstimmen.

4.3.5 Zusammenfassung der Anträge zu weiteren Themen

Zusätzlich zu den bereits behandelten Schwerpunktthemen gab es für das Kapitel 2 noch weitere Anträge. Diese werden nachfolgend entlang der Richtplanstruktur behandelt.

Siedlungsentwicklung nach innen (Kapitel 21)

Ein zentrales Thema betraf die Umsetzung der Koordinationsaufgabe 214 «Siedlungsökologie sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume». Besonders häufig wurde die Vorgabe kritisiert, wonach mindestens 15 Prozent solcher Flächen im Siedlungsgebiet gesichert werden sollen; viele ländliche Gemeinden verlangten stattdessen gemeindespezifische Lösungen. Gleichzeitig wurde die Innenentwicklung grundsätzlich unterstützt, jedoch mit dem Hinweis, dass sie differenziert nach Gemeindetyp und örtlicher Situation umgesetzt werden müsse. Mehrere Gemeinden wiesen darauf hin, dass der Umsetzungshorizont bis 2030 für die Erarbeitung des kommunalen Entwicklungskonzepts nicht realistisch sei.

Bauzonendimensionierung (Kapitel 22)

Die Rückmeldungen betrafen vor allem die Voraussetzungen für Einzonungen. Besonders umstritten waren die geforderten ÖV-Güteklassen: Viele Gemeinden beantragten eine Lockerung, da sonst in ländlichen Ortsteilen wie etwa Wigen, Marbach, Menzberg oder Geiss praktisch keine Einzonungen mehr möglich wären. Ein zweites Hauptthema war die Gemeindekategorisierung: Mehrfach wurde gefordert, innerhalb der Kategorie «intermediär» eine zusätzliche Unterkategorie «Regionalzentren» einzuführen, insbesondere für Hochdorf und Willisau, damit deren Rolle als Entwicklungsmotoren besser abgebildet wird. Grundsätzlich wurde verlangt, die Bauzonendimensionierung stärker nach regionalen und funktionalen Unterschieden auszurichten.

Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung (Kapitel 23)

Thematisiert wurden die kantonalen Zentrumsgebiete, Entwicklungsschwerpunkte sowie strategischen Arbeitsplatzgebiete, die bereits im Zusammenhang mit den Themen Wohnraumförderung und Arbeitsplatzentwicklung behandelt wurden.

Siedlungsgebiet und -begrenzung (Kapitel 24)

Ein zentrales Thema der Rückmeldungen bildeten die Siedlungsbegrenzungslinien und Freihalteräume. Einzelne Stellungnahmen forderten, dass nicht der Kanton räumlich detaillierte Freihalteräume vorgibt, sondern dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) gestützt auf die kommunalen Entwicklungskonzepte regionale Siedlungsbegrenzungslinien festlegen. Zudem wurde in mehreren Anträgen eine Aktualisierung des Kapitels hinsichtlich der Herleitung und Berechnung des gesamtkanto-

nen Siedlungsgebiets sowie der Entwicklungsreserven verlangt. Wiederholt wurde der Wunsch nach klareren Regelungen zu Rollen und Finanzierung zwischen Kanton, RET und Gemeinden geäussert.

Ortsbilder und Kulturdenkmäler (Kapitel 25)

Die Rückmeldungen betrafen den Umgang mit erhaltenswerten Bauten sowie die neu aufgenommenen Sakrallandschaften. Einerseits wurde verlangt, im Richtplan ausdrücklich festzuhalten, dass bei erhaltenswerten, aber nicht zwingend schützenswerten Objekten ein verhältnismässiger Umgang möglich bleiben müsse, damit zeitgemässe Nutzungen und Weiterentwicklungen nicht unnötig blockiert werden. Andererseits wurde die Aufnahme der Sakrallandschaften von kirchlichen und weiteren Akteuren überaus deutlich begrüsst und auf den Stellenwert von Kirchen, Klöstern, Kapellen und Pilgerwegen als identitätsstiftende Kulturgüter hingewiesen.

Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf (Kapitel 26)

Die Rückmeldungen konzentrierten sich auf Verfahren, Zuständigkeiten und die Mitwirkung der Gemeinden. Mehrfach wurde verlangt, dass die Standortgemeinde zwingend anzuhören und die Bevölkerung frühzeitig einzubeziehen sei. Kritisch gesehen wurde die Formulierung, wonach Standorte in besonderen Fällen im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens eingezont und gesichert werden könnten; dies wird teils als zu starker Eingriff in die Gemeindeautonomie beurteilt.

4.3.6 Anpassungen gegenüber öffentlicher Auflage

Siedlungsentwicklung nach innen (Kapitel 21)

Die dritte Stossrichtung wurde um den Aspekt der Biodiversitätsförderung ergänzt. Damit wird die Weiterentwicklung der Siedlungen stärker auf die Anpassung an den Klimawandel sowie auf die Förderung der Biodiversität ausgerichtet.

Der Zeitraum der Koordinationsaufgabe 211 «Räumliches Entwicklungskonzept» wurde von 2030 auf 2035 verlängert. Zudem wurde das Thema Energie neu aufgenommen. In der Koordinationsaufgabe 214 «Siedlungsökologie sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume» wird präzisiert, dass diese Räume ökologisch hochwertig sein und eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen müssen. Diese Qualitätsanforderungen waren bisher nicht ausdrücklich formuliert.

Bauzonendimensionierung (Kapitel 22)

Folgende zwei Stossrichtungen wurden ergänzt:

- Das Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum erfolgt abgestützt auf die Raumentwicklungsstrategie und die Gemeindekategorien in den Hauptsiedlungsgebieten zu 75 Prozent in städtischen und intermediären Gemeinden sowie zu 25 Prozent in ländlichen Gemeinden.

- Das Verhältnis der Beschäftigten zur Bevölkerung beträgt 0.6.

In der Koordinationsaufgabe 222 «Dimensionierung der Bauzonen» wird neu festgehalten, dass nachzuweisen ist, dass die Nutzungsreserven innerhalb der Bauzonen weitestgehend ausgeschöpft sind. Zudem sind die Entwicklungsreserven gegenüber dem Stand der aktuell rechtskräftigen Bauzonenfläche zu berücksichtigen.

Die Koordinationsaufgabe 223 «Voraussetzungen für Einzonungen» wurde dahingehend präzisiert, dass die genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Es wird neu festgehalten, dass die geplante Erweiterung auf dem kommunalen Raumentwicklungskonzept basieren muss. Auch wurde ergänzt, dass mit einem Mobilitätskonzept die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sichergestellt werden muss. Da unterschiedliche Nutzungen verschiedene Anforderungen an die Erschliessung stellen, sind sie im Rahmen des Mobilitätskonzepts differenziert zu beurteilen. So ist beispielsweise eine gute öV-Erschliessung für gewisse Arbeitsnutzungen (etwa Lagerflächen) weniger bedeutend als für Wohn- oder Mischnutzungen. Zudem wurde die Berücksichtigung der unterschiedlichen öV-Güteklassen in Bezug auf die verschiedenen Gemeindekategorien klarer differenziert.

Die Koordinationsaufgabe 226 «Gewerbe stärken» wurde klarer strukturiert: Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben oder solchen mit lokalem Bezug aufgeführt. Im zweiten Abschnitt werden die Möglichkeiten zu Erweiterungen der Arbeitszone, welche über diesen lokalen Bedarf hinausgehen (strategischer Erwerb, Synergien von mehreren Betrieben, regional oder überkommunal abgestimmt), aufgeführt. Die kommunalen Entwicklungsreserven nach Gemeindekategorien wurden in die Tabelle aufgenommen. Bisher wurden sie in der Erläuterung erörtert.

Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung (Kapitel 23)

Die getätigten Anpassungen wurden bereits in den Kapiteln «Wohnraumförderung» und «Arbeitsplatzgebiete» abgehandelt.

Siedlungsgebiet und -begrenzung (Kapitel 24)

Die Koordinationsaufgabe 241 «Gesamtkantonales Siedlungsgebiet» wird ergänzt und das kantonale Kontingent verankert. Im Erläuterungstext wird das kantonale Kontingent hergeleitet und dessen Verwendung erläutert.

In der Koordinationsaufgabe 242 «Regionale Freihalteräume» wurde ergänzt, dass die Festlegung der regionalen Freihalteräume abgestimmt auf vorhandene Grundlagen zu erfolgen hat. Damit wird verdeutlicht, dass die bestehenden Grundlagen und Instrumente angemessen zu berücksichtigen sind. Gewisse kantonale Freihalteräume wurden präzisiert, um mögliche Siedlungsentwicklungen nicht zu verhindern und widersprüchliche Aussagen zu vermeiden. Die Anpassungen wurden ebenfalls in der Karte 1:50 000 übernommen.

Ortsbilder und Kulturdenkmäler (Kapitel 25)

Die Ziele und Stossrichtungen wurden sprachlich präzisiert, um ihre Verständlichkeit zu verbessern. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf (Kapitel 26)

Die Koordinationsaufgabe 261 «Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende» wurde durch die Inanspruchnahme des kantonalen Kontingents ergänzt.

4.3.7 Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge

An der Koordinationsaufgabe 214 «Siedlungsökologie sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume» und am Mindestumfang von 15 Prozent wird festgehalten. Auch eine weitergehende Präzisierung wird nicht vorgenommen. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden. Diese Koordinationsaufgabe ist von zentraler Bedeutung, um die Klimaadaptation, die Aufenthaltsqualität sowie die Biodiversität im Siedlungsgebiet in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu fördern.

Die qualitativen Voraussetzungen – die Anforderungen an die öV-Erschliessung – werden nicht gelockert, aber präziser differenziert. Der Kantonale Richtplan hat den Auftrag, die Siedlungsentwicklung prioritär auf zentrale und gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Lagen zu lenken. Dadurch kann eine räumlich und verkehrlich abgestimmte Entwicklung sichergestellt werden.

4.4 Mobilität (Kapitel 3)

4.4.1 Zusammenfassung der Anträge

Im Kapitel 3 «Mobilität» zeigte sich bei den Anträgen das Spannungsfeld zwischen Verkehrswende und Sicherung der Erreichbarkeit. Während gewisse Parteien, Gemeinden und Umweltorganisationen stärker auf die Priorisierung nachhaltiger Verkehrsträger drängten, verlangten zahlreiche andere Gemeinden – insbesondere solche ausserhalb der Agglomeration – eine gleichwertige Berücksichtigung des Strassenverkehrs.

Gesamtverkehr (Kapitel 31)

Im Kapitel 31 «Gesamtverkehr» sowie in den Folgekapiteln gingen mehrere Anträge ein, welche eine verbindliche Priorisierung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs verlangten. Begründet wurde dies mit den Klimazielen, der Förderung der Gesundheit durch Alltagsbewegung sowie mit der höheren Flächeneffizienz dieser Verkehrsformen. Demgegenüber betonten verschiedene Gemeinden und Verbände die Bedeutung eines leistungsfähigen Gesamtverkehrssystems, in dem auch der motorisierte Individualverkehr (MIV) weiterhin eine wichtige Rolle einnimmt. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Formulierungen nicht als einseitige Benachteiligung des MIV verstanden werden sollten. Einzelne Stellungnahmen verlangten ausdrücklich, dass die Erreichbarkeit mit dem Auto gleichwertig gewährleistet bleibt. Wiederholt wurde zudem angeregt, Digitalisierung und neue Mobilitätsformen im Richtplan stärker zu berücksichtigen.

Fuss- und Veloverkehr (Kapitel 32)

Zum Kapitel 32 «Fuss- und Veloverkehr» gingen zahlreiche Anträge ein, welche eine vollständige Aufnahme des kantonalen Velonetzes in den kantonalen Richtplan verlangten. Es wurde darauf hingewiesen, dass die im Richtplan ausgewiesenen Netzlücken nicht vollständig erfasst seien. Zudem sei nicht transparent und nachvollziehbar dargelegt, nach welchen Kriterien die Auswahl der dargestellten Netzlücken erfolgt sei. Aufgrund der unvollständigen kartografischen Darstellung kam es auf Seiten der Gemeinden teilweise zu Missinterpretationen. Weiter wurde beantragt, die Planung des Mountainbike-(MTB-)Netzes sowie der entsprechenden Infrastruktur den Regionalen Entwicklungsträgern zu übertragen.

Öffentlicher Verkehr (Kapitel 33)

Im Kapitel 33 «Öffentlicher Verkehr» verlangten einzelne Gemeinden, dass konkrete Bahnhofsstandorte oder Bahnkorridore in den Richtplan aufgenommen oder gestrichen werden sollten. So sollten zum Beispiel eine S-Bahn-Haltestelle in Horw Süd und der Korridor der Triengenbahn aufgenommen werden; der Korridor der Wiggertalbahn hingegen sei zu streichen. Zudem wurde mehrfach erwähnt, dass die Stärkung des öV mit

hoher Priorität umzusetzen und gleichzeitig darauf zu achten sei, dass nicht alle Vorhaben vom Durchgangsbahnhof abhängig sind.

Strassen und MIV (Kapitel 34)

Im Kapitel 34 «Strassen und MIV» betrafen die meisten Rückmeldungen konkrete Strassenprojekte, Kapazitätsausbauten sowie Umfahrungen. Mehrere Gemeinden verlangten, dass bestimmte Umfahrungsprojekte oder Netzergänzungen explizit im Richtplan gesichert werden. Gleichzeitig gab es Einwände gegen neue oder ausgebauten Strassen mit Hinweis auf Flächenverbrauch, Landschaftsschutz und Klimaziele. Zur siedlungsverträglichen Gestaltung der Ortsdurchfahrten gingen teilweise gegensätzliche Rückmeldungen ein: Während teilweise eine verbindlichere, siedlungsorientierte Ausgestaltung (z.B. Tempo 30) gefordert wurde, betonten andere, dass die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zwingend erhalten bleiben müsse.

Güterverkehr und Logistik (Kapitel 35)

Im Kapitel 35 «Güterverkehr» standen Logistikstandorte, Umschlagsanlagen und Bahnanschlüsse im Fokus. Gefordert wurden die Sicherung geeigneter Flächen sowie eine stärkere Förderung des Schienengüterverkehrs. Gleichzeitig wurden Nutzungskonflikte mit Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie zusätzliche Verkehrsbelastungen kritisch thematisiert.

Zivilluftfahrt (Kapitel 36)

Die Rückmeldungen zum Luftverkehr waren weniger zahlreich, jedoch klar positioniert. Teilweise wurde eine Zurückhaltung bei Kapazitätserweiterungen mit Verweis auf Klimaziele und den Immissionsschutz gefordert. Andere Stellungnahmen hoben die Bedeutung regionaler Flugplätze für Wirtschaft, Rettungswesen und Ausbildung hervor.

4.4.2 Änderungen gegenüber öffentlicher Auflage

Gesamtverkehr (Kapitel 31)

Die Stossrichtungen im Kapitel 31 wurden punktuell präzisiert.

Fuss- und Veloverkehr (Kapitel 32)

Das Kapitel 32 «Fuss- und Veloverkehr» sowie die Velonetzkarte werden koordiniert mit der Gesetzesanpassung als Ergänzung erneut öffentlich aufgelegt. Dieser Prozess wird separat weitergeführt; das Kapitel 32 wird jedoch für die Genehmigung durch den Bund wieder in die Gesamtrevision integriert.

Das Velonetz wird neu mit Vorzugsrouten, Hauptverbindungen und Basisnetz in der Richtplankarte dargestellt (ohne Mountainbike-Netz). Damit wird dem Bundesauftrag zur behördenverbindlichen Festlegung des

Velonetzes Rechnung getragen. Zahlreiche Korrektur- und Anpassungsanträge wurden, soweit zweckmässig und richtplanrelevant, berücksichtigt. Das Basisnetz wird grundsätzlich mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» dargestellt und lässt damit einen grossen Handlungsspielraum für die Gemeinden. Die Vorzugsrouten «Sempach» und «Malters» wurden ergänzt. Die Planung und Umsetzung des MTB-Netzes wird den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) und den Gemeinden zugewiesen. Der Kanton führt keine eigene MTB-Netzplanung durch, legt jedoch minimale Anforderungen für die MTB-Netzplanung fest.

Öffentlicher Verkehr (Kapitel 33)

Das Ziel wurde dahingehend präzisiert, dass der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr (Modalsplit) signifikant erhöht werden soll. Zudem wurden die Stossrichtungen inhaltlich geschärft und konkretisiert. So wurde beispielsweise ergänzt, dass neben der S-Bahn auch der Fernverkehr mit Halten im Agglomerationsraum einen Teil des Rückgrats der regionalen Verkehrserschliessung bildet. Zudem wurde festgehalten, dass kurze und zuverlässige Reisezeiten des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs unter anderem durch Busbeschleunigungsmassnahmen sichergestellt werden. In der Tabelle und der Textkarte wurden einige Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen. Der Korridor der Triengenbahn (Sursee–Triengen) wurde in der Textkarte des Kantonalen Richtplans aufgenommen. In der Tabelle war das Vorhaben bereits enthalten. Derzeit läuft eine Standortevaluation für eine neue Service- und Abstellanlage Zentralschweiz; dieser Hinweis wird in der Tabelle ergänzt. Für eine neue Abstellanlage eignet sich ein Standort in Dierikon, dessen wesentliche räumliche Auswirkungen bereits koordiniert und abgestimmt sind. Der Koordinationsstand wird deshalb von Festsetzung (FS) zu Zwischenergebnis (ZE) überführt.

Strassen und MIV (Kapitel 34)

In der Textkarte zum Kapitel 34 wurde die Umfahrung Schötz/Alberswil entsprechend den aktuellen kantonalen Planungen aktualisiert.

35 Güterverkehr und Logistik (Kapitel 35)

In der Koordinationsaufgabe 353 «Standorte für Logistikenutzungen grundeigentümerverbindlich sichern» wurde ergänzt, dass die Logistikenutzungsprofile im Rahmen der ESP-Planungen zu konkretisieren sind. Die ESP-Planungen richten sich nach den Vorgaben des Kapitels 23. Dort ist Logistik bei den entsprechenden Entwicklungsschwerpunkten (ESP) als Nutzung von kantonalem Interesse ausgewiesen. Die Tabelle und die Textkarte wurde bezüglich der Koordinationsstände und -hinweise aktualisiert.

4.4.3 Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge

Auf die Aufnahme zusätzlicher Ziele und Stossrichtungen zu den Themen «Netto-null-Ziel 2040» und «Förderung von Ladeinfrastrukturen» wurde verzichtet. Die Themen liegen entweder nicht auf der Stufe der kantonalen Richtplanung oder sind bereits im Kapitel 11 enthalten. Für weitergehende Festlegungen wird auf die Klima- und Energiepolitik des Kantons verwiesen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Einzelne Anträge zur Konkretisierung von Zielen und Stossrichtungen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Ziele und Stossrichtungen sind auf das Projekt «Zukunft Mobilität Luzern» abgestimmt. Eine weitergehende und detailliertere Zieldefinierung im Kantonalen Richtplan ist daher nicht stufengerecht.

Forderungen zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln oder Mitfinanzierung von spezifischen Planungen und Projekten wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Der Kantonale Richtplan stellt kein Finanzierungsinstrument dar.

Die Koordinationsaufgabe 343 «Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten» bleibt unverändert. Sie hält fest, dass Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert zu gestalten und dabei die unterschiedlichen Funktionen des Strassenraums sowie alle Interessen projektbezogen zu berücksichtigen sind.

In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (z.B. Bundes- und Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte werden im Kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm «Gesamtmobilität» abschliessend aufgeführt (vormals Bauprogramm).

Die Tabelleneinträge für den Schienengüterverkehr bleiben grundsätzlich erhalten. Diese Inhalte beruhen auf dem kantonalen Güterverkehr- und Logistikkonzept. Das Güterverkehr- und Logistikkonzept des Kantons Luzern zielt auf eine effiziente, raumsparende, umwelt- und klimaschonende, sichere und finanzierbare Güterver- und -entsorgung mit hoher Raum- und Umweltverträglichkeit ab. Dazu sind entsprechende Standorte an guter Lage zu sichern.

4.5 Landschaft (Kapitel 4)

4.5.1 Zusammenfassung der Anträge

Landschaft (Kapitel 41)

Mehrere Anträge verlangten präzisere Ziele und Stossrichtungen. Konkret wurde beantragt, in den Zielen den Begriff «räumliche Identität» explizit aufzunehmen («Landschaft als Grundlage der räumlichen Identität»). Einige Anträge forderten Präzisierungen der Koordinationsaufgaben sowie eine spezifische Erwähnung des jeweiligen interkantonalen Abstimmungsbedarfs und der grundsätzlichen Zusammenarbeit.

42 Biodiversität (Kapitel 42)

Mehrere Anträge forderten präzisere und verbindlichere Ziele und Stossrichtungen. Zentrale Themen bildeten dabei die Ökologische Infrastruktur und die Wildtierkorridore. Ein Teil der Stellungnahmen verlangte eine stärkere und verbindlichere Sicherung, verbunden mit dem Auftrag, dass Gemeinden mit Unterstützung des Kantons ungeschützte, aber schutzwürdige Naturobjekte identifizieren und anschliessend schützen.

Andere Eingaben äusserten sich kritisch und verlangten, auf die Umsetzung des Konzepts der Ökologischen Infrastruktur im Richtplan zu verzichten. Zudem wurde wiederholt gefordert, dass verhältnismässige Lösungen in enger Abstimmung mit den betroffenen Akteuren umgesetzt werden.

Gewässer (Kapitel 43)

In diesem Bereich dominierten Anträge zur Revitalisierung von Fließgewässern und Seeufern, wobei dem Hochwasserschutz eine klare Priorität eingeräumt wurde. Im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abwägung dürften Revitalisierungsmassnahmen den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und müssten verhältnismässig ausgestaltet sein. Zudem seien die Bedürfnisse der Naherholung und der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.

Naturgefahren (Kapitel 44)

Es wurde gefordert, dass der Kanton die Gefahrenkarten systematisch überprüft und an veränderte Gegebenheiten anpasst, wenn sich Risiken infolge bereits realisierter Massnahmen verändert haben. Beim Hochwasserschutz wurde zudem beantragt, im Text ausdrücklich festzuhalten, dass bei Wasserbauprojekten neben dem Hochwasserschutz auch ökologische Anforderungen sowie die Bedürfnisse der Naherholung zu berücksichtigen sind.

Bodenschutz (Kapitel 45)

Gefordert wurde, dass Bodenverbesserungen – insbesondere im Rahmen landwirtschaftlicher Projekte – nicht unnötig eingeschränkt werden. Zudem wurde verlangt, dass Feuchtgebiete möglichst nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Falls Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, seien entsprechende Kompensationen vorzusehen.

Landwirtschaft (Kapitel 46)

Schwerpunkte der Rückmeldungen bildeten die Abgrenzung von bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion sowie der Umgang mit Spezialkulturen. Einzelne Anträge verlangten, die Stossrichtungen so zu formulieren, dass bodenunabhängige Spezialkulturen räumlich nicht konzentriert werden. Andere Anträge begrüßten hingegen eine solche Konzentration und betonten, dass dabei Klima-, Natur- und Landschaftsschutzinteressen explizit berücksichtigt werden müssten. In den Erläuterungen wurde eine Klärung bezüglich der Speziallandwirtschaftszonen verlangt.

Bauen ausserhalb der Bauzone (Kapitel 47)

Dominierende Themen waren die Streusiedlungsgebiete und die Umsetzung von RPG 2: Gefordert wurden eine Überarbeitung der Methodik, das Ausschöpfen des Handlungsspielraums sowie eine funktionalere Abgrenzung und die Berücksichtigung zusätzlicher Gemeinden. Begründet wurde dies mit besseren Entwicklungs- und Umnutzungsmöglichkeiten im ländlichen Raum.

Wald (Kapitel 48)

Zentral waren zwei Anliegen: Einerseits soll die Stossrichtung zu statischen Waldgrenzen gestrichen werden, da kein entsprechender Handlungsbedarf gesehen wird; andererseits sollen die Ziele stärker auf die Waldbiodiversität als Grundlage der Waldfunktionen ausgerichtet werden.

4.5.2 Änderungen gegenüber öffentlicher Auflage

Landschaft (Kapitel 41)

Bei den Zielen wurden kleinere Präzisierungen vorgenommen: Die Landschaft wird als räumliche Identität des Wohn- und Tourismuskantons Luzern hervorgehoben. In der Koordinationsaufgabe 413 «Landschaftsfördergebiete» wurde die Biodiversitätsförderung als zusätzliches Thema für die Erarbeitung der Landschaftsentwicklungskonzepte aufgenommen. In der Koordinationsaufgabe 414 «Landschaftsaufgaben auf kommunaler Ebene» wurde ergänzt, dass neben der Strategie Landschaft sowie den nationalen und kantonalen Inventaren weitere Grundlagen zu berücksichtigen sind.

Biodiversität (Kapitel 42)

Die Stossrichtungen wurden entsprechend konkretisiert. In der Koordinationsaufgabe 421 «Erhaltung und Förderung der Biodiversität» wurde die Zuständigkeit präzisiert. Im zweiten Satz lautet die Formulierung neu «Der Kanton evaluiert mit Unterstützung der Gemeinden» anstelle von «Die Gemeinden evaluieren mit Unterstützung des Kantons». Da die Federführung für die Koordinationsaufgabe bei der Dienststelle lawa liegt, übernimmt der Kanton die Leitung und wird dabei von den Gemeinden unterstützt.

Zudem wurde festgehalten, dass die betreffenden Gebiete nicht nur zu evaluieren, sondern anschliessend auch zu sichern beziehungsweise zu schützen sind.

Gewässer (Kapitel 43)

Die Stossrichtungen wurden konkretisiert. So wird neu festgehalten, dass der Rückbau nicht mehr benötigter, zweckentfremdeter oder stark störender Bauten im Gewässerraum unterstützt wird und nicht nur im Gewässer selbst. In der Koordinationsaufgabe 431 «Fließgewässer und Seeufer revitalisieren» wurde zudem ergänzt, dass die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt.

Bodenschutz (Kapitel 45)

Die Stossrichtungen wurden zum Teil konkretisiert. So zum Beispiel, dass neu nicht nur kohlenstoffreiche, sondern auch ehemals kohlenstoffreiche sowie die natürlicherweise vernässten Böden erfasst werden (zweite Stossrichtung). Die Erläuterung zur Bodenverbesserung wurde verständlicher formuliert.

Landwirtschaft (Kapitel 46)

In der Koordinationsaufgabe 462 «Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen» wird ergänzt, dass der Kanton dies in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden durchführt. In der Erläuterung wurde die Thematik der Speziallandwirtschaftszonen konkretisiert und die gesetzlichen Grundlagen wurden erläutert. Die Thematik der räumlichen Konzentration wird im Rahmen von separaten Teilrevisionen behandelt (vgl. Kap. 3.5).

Bauen ausserhalb der Bauzone (Kapitel 47)

In der Textkarte und der Tabelle wird der Weiler Daiwil (Willisau) aufgenommen. Dieser Weiler wurde inzwischen im Rahmen der Nutzungsplanung mit einer Weilerzone gesichert.

Wald (Kapitel 48)

Um empfindliche Gebiete vor Störungen zu schützen, wurde die Stossrichtung dahingehend konkretisiert, dass bei Bedarf nicht nur der Zugang zum Wald, sondern auch die Freizeitnutzung im Wald gelenkt werden soll.

4.5.3 Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge

Die überkommunale und überkantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die diesbezüglich explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet. Zahlreiche Konkretisierungen sowie neu vorgeschlagene Ziele und Stossrichtungen betreffen nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung und wurden daher nicht aufgenommen. So wurde beispielsweise im Kapitel 42 «Biodiversität» auf Ausführungen zum Thema Lichtemissionen sowie im Kapitel 45 «Bodenschutz» zum Thema «Fruchtfolgeflächen» verzichtet, da die Richtplanrelevanz fehlt oder die Themen bereits in anderen Grundlagen und Gesetzen verankert sind. Im Kapitel 44 «Naturgefahren» wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Für Themen der Kapitel 46 und 47 (RPG 2, landwirtschaftliche Spezialkulturen, Streusiedlungsgebiete) werden separate Teilrevision des Kantonalen Richtplans durchgeführt (vgl. Kap. 3.5). Diese Themen wurden daher in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans nicht angepasst.

4.6 Energie, Ver- und Entsorgung (Kapitel 5)

4.6.1 Zusammenfassung der Anträge

Rohstoff und Kreislaufwirtschaft (Kapitel 51)

Die Rückmeldungen betrafen vor allem konkrete Richtplaneinträge zu Deponien und Materialabbaugebieten. Mehrfach wurden Anpassungen bei Standorten, Tabellen und Koordinationsständen gefordert, um die Festlegungen zu präzisieren oder zu korrigieren.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz (Kapitel 52)

Ein häufig geäußertes Anliegen war eine stärkere überregionale Koordination der Wasserversorgung zur Sicherung der Versorgungssicherheit. Zudem wurde die Aufnahme weiterer Verbundnetze von «kantonaler Bedeutung» angeregt. Gleichzeitig wurde gefordert, bereits umgesetzte Massnahmen aus dem Richtplan zu entfernen.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel 53)

Gefordert wurde unter anderem eine stärkere Reduktion von Mischabwasser-Einleitungen durch den Ausbau von Trennsystemen. Dazu sollen ein zusätzliches Ziel und eine Koordinationsaufgabe in den Richtplan aufgenommen werden. Zudem soll die Rolle und Unterstützung des Kantons bei regionalen ARA-Strukturen präzisiert werden.

Koordinierte Energieversorgung und -nutzung (Kapitel 54)

In den Stellungnahmen wurden die Elektrifizierung der Energieversorgung sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger thematisiert. Gefordert wurden bessere Planungsinstrumente für die Gemeinden sowie eine stärkere Nutzung von Erdwärme, Gewässerwärme, Biomasse und Biogas. Sehr konkrete Ergänzungen betrafen erneuerbare Wärmequellen: hohe Priorität für Erdwärme/Grundwasserwärme und thermische Gewässernutzung (genannt werden Potenziale z.B. bei Reuss/Emme). Im Zusammenhang mit den Planungsprioritäten der Wärmeversorgung wurde zudem angeregt, das Prinzip der Kaskadennutzung wieder aufzunehmen. Darüber hinaus wurde die Einführung einer neuen Koordinationsaufgabe zur Förderung von Biogas aus unverholzter Biomasse beantragt.

Energieverteilung und Speicherung (Kapitel 55)

Mehrere Rückmeldungen verlangten zur Koordination zwischen Kanton, Gemeinden und Energieversorgern klarere Vorgaben zur Fernwärme und zu leitungsgebundenen Energieträgern. Es soll explizit eine Koordinationsaufgabe aufgenommen werden, welche die Sicherung und Erweiterung des Fernwärmenetzes räumlich und organisatorisch regelt. Zudem sollen kommunale Energieplanungen flexibel bleiben und ambitioniertere Ziele ermöglichen. Auch die Weiternutzung beziehungsweise der Rückbau der Erdgasleitungen wurden eingebracht.

Datenübermittlung (Kapitel 56)

Zu diesem Kapitel gingen nur wenige Rückmeldungen ein. Zur Sicherstellung der Versorgung in Randregionen wurde eine stärkere Koordinationsrolle des Kantons beim Breitbandausbau gefordert. Zudem wurde angeregt, regionale Konzepte um das Thema «Rechenzentren» zu ergänzen.

4.6.2 Änderungen gegenüber öffentlicher Auflage

Rohstoff und Kreislaufwirtschaft (Kapitel 51)

Das Ziel «Nicht erneuerbare Rohstoffe wie Natursteine, Kies, Sand und Mergel werden haushälterisch sowie umwelt- und landschaftsverträglich genutzt» wird neu den Stossrichtungen zugeordnet, da es sich dabei um den Prozessbeschrieb und nicht um ein Ziel handelt. Die Federführung der Koordinationsaufgabe 513 «Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen» wurde der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) zugewiesen; zuvor lag sie bei der Dienststelle rawi. In den Tabellen und Textkarten gab es diverse Korrekturen und Präzisierungen, die mit aktuellen Grundlagen zur Rohstoffversorgung und zu den Deponien abgestimmt sind.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz (Kapitel 52)

In der dritten Stossrichtung wurde präzisiert, dass die regionale und überregionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung

gefördert wird. Dies wurde in der Koordinationsaufgabe 522 «Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen» sinngemäss ebenfalls integriert. Das Grundwasserschutzareal Dräjehölzli in Ballwil (GschA-2) wurde aus der Karte und der Tabelle entfernt, da die neusten Untersuchungen keine Eignung für eine Wasserfassung ergaben. Zudem wurden zwei Verbundnetze von kantonaler Bedeutung, welche bereits umgesetzt wurden, aus dem Richtplan entfernt.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel 53)

Der Koordinationsstand wurde bei allen Tabelleneinträgen auf Festsetzung gesetzt. Die Anlagen sind standortgebunden und weisen keinen weiteren räumlichen Koordinationsbedarf auf. Bei Anlagen, die bereits aufgehoben wurden, sind zudem keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Koordinierte Energieversorgung und -nutzung (Kapitel 54)

Das Ziel «Die Treibhausgasemissionen auf dem Kantonsgebiet betragen 2050 netto null» wurde gestrichen, da es bereits in Kapitel 11 enthalten ist. Auch das Ziel «Die langfristige Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft ist 2050 mehrheitlich umgesetzt» wurde gestrichen. Gemäss Rückmeldung der Dienststelle Umwelt und Energie sowie weiterer Stellungnahmen gilt dieses Ziel als überholt. Im Vordergrund steht künftig das Netto-null-Ziel bis 2050, das bereits in Kapitel 1 verankert ist. Zudem wurden die Stossrichtungen ergänzt. Neu wird festgehalten, dass neben der Förderung einer effizienten Energienutzung auch eine Reduktion des Energieverbrauchs pro Person angestrebt wird. Zudem wird das Thema der unverholzten Biomasse in der Koordinationsaufgabe 544 «Verholzte Biomasse» aufgenommen. Im Kapitel 24 wird erwähnt, dass erforderliche Einzonungen für flächenintensive Energieproduktionsanlagen an das kantonale Bauzonenkontingent angerechnet werden können.

Energieverteilung und Speicherung (Kapitel 55)

Die Koordinationsaufgabe 551 «Kommunale Energieplanung und Grundlagen in der Nutzungsplanung erstellen» wurde dahingehend präzisiert, dass grosse Anlagen, die sowohl Energie verbrauchen als auch produzieren, berücksichtigt werden sollen. Damit wird verdeutlicht, dass die kommunale Energieplanung potenzielle Abwärme und Energienutzungen räumlich koordiniert und ganzheitlich behandeln soll.

In der Koordinationsaufgabe 552 «Thermische Netze und Wärmespeicher koordinieren» wurde ergänzt, dass beim Bau und Ausbau von saisonalen Wärmespeichern mit übergeordnetem Interesse die Federführung beim Kanton liegt.

Für die Weiterentwicklung der bestehenden Erdgasinfrastruktur wird eine neue Koordinationsaufgabe in den Richtplan aufgenommen. Zudem wurden in der Tabelle und in den Textkarten einzelne Vorhaben zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen aktualisiert oder neu aufgenommen.

4.6.3 Wesentliche nicht berücksichtigter Anträge

Einzelne Anträge zu Anpassungen der Koordinationsstände oder Standorte von Deponien und Materialabbaugebieten wurden nicht berücksichtigt. Die festgelegten Standorte und Koordinationsstände basieren auf den aktuellen kantonalen Konzepten zur Rohstoffversorgung sowie zu den Deponiegebieten.

Auch die Aufnahme zusätzlicher Verbundnetze für die Wasserversorgung wurde nicht berücksichtigt, da es sich dabei um Netze von regionaler und nicht von kantonomer Bedeutung handelt.

Die Förderung von Abwassertrennsystemen ist nicht Gegenstand der kantonalen Richtplanung. Sie wird im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) sowie weiterer kommunaler Planungen umgesetzt.

Mit der kommunalen Energieplanung steht den Gemeinden ein sinnvolles Planungsinstrument zur Verfügung. Bei der Umsetzung haben die Gemeinden einen grossen Gestaltungsspielraum. Zusätzliche Instrumente für die Energieplanung werden deshalb im Kantonalen Richtplan nicht aufgenommen.

Für verschiedene Energiethemen, insbesondere «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik», sind in nächster Zeit separate Teilrevisionen des Richtplans vorgesehen (vgl. Kap. 3.5).

4.7 Richtplankarte

4.7.1 Zusammenfassung der Anträge

Es wurden vor allem Anträge zur Kartendarstellung, zum Siedlungsgebiet, zu den kantonalen Freihalteräumen, zu Verkehrsinfrastrukturen, zur ökologischen Vernetzung sowie zum Materialabbau und Deponien gestellt.

4.7.2 Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage

Im Hinblick auf eine generelle kartografische Optimierung wurde die Baskarte als Hintergrundinformation aktualisiert, zudem wurden mehrere Symbole / Signaturen und Farben optimiert und geschärft sowie das «unproduktive Gebiet» als Informationsinhalt ganz weggelassen.

Gestützt auf die Anträge und im Sinne einer Bereinigung wurde das Siedlungsgebiet generell auf die rechtskräftigen Bauzonen reduziert. Die ESP-Perimeter wurden punktuell angepasst (Gebiet Horw Süd, südlicher Teil Meierhöfli Emmen, Gebiet Burehof in Dierikon) und generalisiert dargestellt. Die Freihalteräume in Gelfingen, Mosen, Reiden, Oberkirch, Schen-

kon, Sempach, Rothenburg, Adligenswil und Ebikon wurden zweckmässig angepasst. Das Gebiet Allmend wurde als intensiv genutztes Tourismus- und Freizeitgebiet dargestellt. Der Wildtierkorridor 26 in Escholz-matt wurde präzisiert. Die Trassen der Sursee-Triengen-Bahn sowie in St. Urban wurden ergänzt, ebenso der Autobahnanschluss Kriens und die Umfahrung Schötz. Die Deponien und Materialabbaugebiete wurden generell überprüft und teilweise anpasst, gestützt auf die Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts und der Deponieplanung. Das Grundwas-serschutzareal südlich von Ballwil wurde gelöscht und diverse Hochspan-nungsleitungen wurden als Koordinationsbedarf dargestellt, weil in die-sen Abschnitten SÜL-Verfahren (Sachplan Übertragungsleitungen) lau-fen.

4.7.3 Wesentliche nicht berücksichtigte Anträge

Der Antrag, das Gebiet Ober-Bodehof/Goppligen in Littau als Siedlungs-gebiet zu belassen, kann nicht berücksichtigt werden, da grundsätzlich nur noch rechtskräftige Bauzonen als Siedlungsgebiet dargestellt wer-den. Auf eine Neuaufnahme des Gebiets Musermatte in den ESP Rei-den/Wikon wird verzichtet, denn dies wird dann in der konkreten ESP-Planung beurteilt. Der Freihalteraum nördlich von Sempach-Station wird nicht geändert, weil genügend Anordnungsspielraum im Hinblick auf nutzungsplanerische Regelung besteht. Auf eine Darstellung der Sakrall-andschaften wird aufgrund der bedingten Richtplanrelevanz und karto-grafischer Überlegungen verzichtet. Verschiedene kommunale Schutzge-biete und die ökologische Vernetzung auf der Autobahnüberdeckung werden nicht dargestellt, aufgrund ihrer geringen flächigen Ausdehnung kleiner als 1ha. Das Engnis auf der Vernetzungsachse für Kleintiere zwis-chen Ebersecken und Egolzwil wird nicht gestrichen, da es ein wichtiges Vernetzungselement darstellt. Auf die Darstellung von Verkehrsdreh-scheiben und Bahnhöfen wird verzichtet, die wichtigen Haltestellen sind in der entsprechenden Textkarte dargestellt. Die Abstellanlage Schie-neninfrastruktur wird belassen, da der entsprechende Standort in Die-rikon grundsätzlich dafür geeignet wäre (aber der Koordinationsstand im Richtplantext wird zurückgestuft). Die Abbau- und Deponiegebiete wur-den bezüglich Signaturen sowie gestützt auf die vorgenommenen Ände-rungen im Kapitel 51 angepasst. Anträge auf Entfernung oder Perime-teranpassungen von Windenergiegebieten konnten nicht berücksichtigt werden, da die entsprechende Richtplanteilrevision erst vor kurzem vom Bundesrat genehmigt worden ist. Das Geothermie-Projekt in Inwil ist noch zuwenig konkret, als dass es in der Richtplankarte dargestellt wer-den könnte. Die beantragte Erdverlegung der Freileitung im Gebiet Son-nenberg in Kriens kann nicht berücksichtigt werden, hierfür wäre ein se-parates Verfahren notwendig. Der Antrag, den Koordinationsbedarf mit Nachbarkantonen und -gemeinden in der Richtplankarte anzudeuten, konnte aus formellen Gründen nicht aufgenommen werden.

5. Weiteres Vorgehen

Beschluss Regierungsrat	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2026 den Kantonalen Richtplan zur parlamentarischen Beratung an den Kantonsrat verabschiedet. Die in seiner Kompetenz liegenden Teile des Richtplans hat er gleichzeitig beschlossen. Der Kantonsrat ist zuständig für die raumordnungspolitischen Zielsetzungen, Ziele und Stossrichtungen, der Regierungsrat für die darauf abgestützten weiteren Inhalte des Richtplans sowie die Richtplankarte.
Beratung und Beschluss Kantonsrat	Die Beratung und der Beschluss des Kantonsrats finden voraussichtlich im Herbst 2026 statt. Je nach Ergebnis dieser Beratung werden im Anschluss noch erforderliche Anpassungen bzw. Bereinigungen am Richtplan vorgenommen. Zudem werden dann auch die separat behandelten Inhalte zum Fuss- und Veloverkehr in den Richtplan integriert. Danach ist der Richtplan für die Kantonsinternen Behörden verbindlich.
Genehmigung Bund	Im Anschluss wird der Kantonale Richtplan, zusammen mit einem Planungsbericht, zur Genehmigung beim Bund eingereicht. Damit der Kantonale Richtplan rechtsverbindlich wird, ist eine Genehmigung durch den Bundesrat erforderlich. Der Bund prüft insbesondere, ob der Richtplan mit den Zielen und Vorgaben der Raumplanung auf nationaler Ebene vereinbar ist. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird somit festgestellt, dass die Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans dem Raumplanungsgesetz entspricht und die Interessen des Bundes und der Nachbarkantone berücksichtigt sind (Art. 11 Abs. 1 RPG). Für den Bund und die Nachbarkantone wird deshalb die Gesamtrevision des Richtplans erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.
Voraussichtlicher Abschluss im Jahr 2027	Der Prozess von der öffentlichen Auflage über den regierungsrätlichen Erlass und den kantonsrätlichen Beschluss bis zur Genehmigung durch den Bundesrat ist zeitlich auf mehrere Jahre angelegt. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Verfahrensschritte und Fristen wird der Abschluss des Richtplanverfahrens für das Jahr 2027 erwartet.